

Vereinssatzung Oldenburger Energiecluster OLEC

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Oldenburger Energiecluster OLEC“.
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Oldenburg unter der Registernummer 200429 eingetragen und führt den Zusatz e.V.
- (3) Der Vereinssitz ist Oldenburg.

§2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck

Der Oldenburger Energiecluster OLEC ist ein Netzwerk von Unternehmen, wissenschaftlich arbeitenden Institutionen, Gebietskörperschaften und Bildungseinrichtungen im Energiebereich mit dem Schwerpunkt auf Erneuerbare Energien und deren effizienter Integration in das Energiesystem.

Der Zweck des Vereins ist es, das große Potential der Energieregion Nordwest mit einer großen Anzahl von Know-how-Trägern und erheblicher Möglichkeiten zur Gewinnung Erneuerbarer Energie bestmöglich nutzbar zu machen. Dabei stehen die übergeordneten Ziele

- a) Beiträge zum Klimaschutz zu leisten,
- b) die Wirtschaftskraft im Energiesektor zu stärken,
- c) regionale Kompetenzen aus Wirtschaft und Wissenschaft zu bündeln sowie
- d) neue Arbeits- und Ausbildungsplätze im Energiebereich zu schaffen und Beschäftigung langfristig zu sichern

im Fokus.

§ 4 Aufgaben

Der Satzungszweck soll erreicht werden durch

- a) die Förderung technologischer Innovationen,
- b) die Förderung der Entwicklung des Energiesystems durch Erneuerbare Energien, Sektorenkopplung und Digitalisierung,

- c) die Aufrechterhaltung und Erhöhung der Attraktivität der Arbeit und Ausbildung in der Region für Fachkräfte und WissenschaftlerInnen im Energiesektor und
- d) die Bündelung der Energiekompetenzen des Nordwestens in Wirtschaft, Wissenschaft und Bildung.

Insbesondere werden dazu folgende Aktivitäten entfaltet:

- a) Förderung der Vernetzung zwischen regionalen Unternehmen,
- b) Vernetzung zwischen regionalen Unternehmen, Forschungs- und Bildungseinrichtungen,
- c) Vernetzung der Region mit der internationalen Ebene,
- d) Herausstellung der Energiekompetenzen der Region im Sinne des Standortmarketings,
- e) Zusammenarbeit mit Initiativen, die im Bereich Energieeinsparung, Energieeffizienz und Zukunftsenergien tätig sind,
- f) Initiierung und Organisation der Umsetzung gemeinsamer Projekte im Energiesektor,
- g) Forcierung eines zeitnahen Technologietransfers,
- h) Öffentlichkeitsarbeit,
- i) die Setzung von Impulsen für Ausbildung, Qualifizierung und Weiterbildung.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Vereinsmitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, sofern sie diese Satzung anerkennen und nach ihr Handeln wollen.

(2) Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

(3) Für eine Ehrenmitgliedschaft ist ein einstimmiger Vorstandsbeschluss notwendig. Ehrenmitglieder müssen vorher durch ein oder mehrere Mitglieder auf einer Mitgliederversammlung vorgeschlagen werden.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch schriftliche Austrittserklärung, die nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich ist und dem Vorstand spätestens 2 Monate (31.10. des Jahres) vor Ablauf des Kalenderjahres zugegangen sein muss,
- b) durch Ausschluss, der vom Vorstand mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder bei grober Verletzung von Mitgliedspflichten, insbesondere bei vereinsschädigendem Verhalten, beschlossen werden kann,
- c) durch Auflösung (juristische Personen) oder Tod (natürliche Personen) eines Mitglieds

- d) durch Streichung von der Mitgliederliste durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist.

§ 7 Beiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

(2) Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand
- c) der Beirat

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Abwahl und Neuwahl der Mitglieder des Vorstandes,
- b) Entlastung des Vorstandes,
- c) Beschlussfassung über die Beitragsordnung,
- d) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- e) Entgegennahme des Rechnungsabschlusses,
- f) Genehmigung des Wirtschaftsplanes,
- g) Genehmigung des jährlichen Arbeitsprogramms,
- h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

(2) Zu den Mitgliederversammlungen werden die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung spätestens 2 Wochen vorher schriftlich vom Vorstand eingeladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

(3) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind jederzeit möglich.

(4) Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von 2 Wochen einberufen, wenn dies mindestens

- a) 1/3 der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen oder
- b) 3/4 der Vorstandsmitglieder beschließen.

(5) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Mitglied, welches den Vorstandsvorsitz innehat, bei dessen Abwesenheit dem 2. vorsitzenden Mitglied und bei dessen Verhinderung einem von der Mitgliederversammlung zu bestimmendem Vereinsmitglied.

(6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von sechs Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(7) Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen durch Handzeichen. Auf Antrag von mindestens einem Mitglied ist schriftlich und geheim abzustimmen. Blockwahlen sind zulässig, sofern kein Mitglied der Blockwahl widerspricht.

(8) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Ein Beschluss kommt, soweit diese Satzung oder das Gesetz nicht etwas anderes vorschreiben, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(9) Die stimmberechtigten Mitglieder üben das Stimmrecht entweder persönlich bzw. durch ihre gesetzliche Vertretung oder durch benannte Bevollmächtigte aus. Die Bevollmächtigung muss schriftlich erfolgen und ist der Versammlungsleitung spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung anzuzeigen.

(10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, aus dem die gefassten Beschlüsse mit den Abstimmungsergebnissen zu ersehen sind. Das Protokoll wird vom schriftführenden Mitglied geführt. Ist dies nicht anwesend, bestimmt die Versammlungsleitung ein anderes protokollführendes Mitglied. Die Aufgabe der Protokollführung kann an die Geschäftsstelle übertragen werden. Das Protokoll ist von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen.

§ 10 Vorstand

(1) Dem Vorstand obliegen die Durchführung bzw. Initiierung der Arbeit des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung.

(2) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens zwölf Mitgliedern, von denen zwei gemeinsam vertretungsberechtigt sind. Hiervon muss ein Mitglied 1. oder 2. vorsitzendes Mitglied sein. Ein fester Sitz im Vorstand ist der Stadt Oldenburg vorbehalten.

(3) Der Vorstand wird gemäß Beschluss durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Als gewählt gilt das Mitglied, das die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl erforderlich. Für die Wahl gilt § 9 Abs. 7.

Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Gewählt werden dürfen nur Vereinsmitglieder und gesetzliche Vertreter oder schriftlich bestellte Vertreter juristischer Personen, die Vereinsmitglied sind.

(4) Der Vorstand ist für sämtliche Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung obliegen. Er erstellt insbesondere den Jahresbericht, den Jahresabschluss, den Wirtschaftsplan und das jährliche Arbeitsprogramm.

Wirtschaftsplan und jährliches Arbeitsprogramm sind so rechtzeitig aufzustellen, dass die Mitgliederversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres über deren Genehmigung beschließen kann. Der Vorstand kann zur Erfüllung des Arbeitsprogramms projektbezogene Arbeitsgruppen ins Leben rufen, an denen die Vereinsmitglieder teilnehmen können, deren Teilnahme jedoch nicht verpflichtend ist.

Der Vorstand hat darüber hinaus die Verpflichtung, im Fall des Bestehens einer Geschäftsführung in Abstimmung mit dieser, die Vereinsmitglieder über die Aktivitäten des Vereins in geeigneter Form zu unterrichten (mindestens vierteljährig).

(5) Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle für Verwaltungsaufgaben einrichten und die Vereinsgeschäftsführung an eine Geschäftsführung übertragen. Näheres regelt hierzu die Geschäftsordnung. Rechte und Pflichten sind jeweils durch Verträge in Schriftform zu regeln.

(6) Vorstandssitzungen werden mindestens viermal im Geschäftsjahr abgehalten.

(7) Für den Vorstand liegt eine Geschäftsordnung vor.

(8) Die Vorstandsmitglieder können sich für die Vorstandssitzungen durch andere Vorstandsmitglieder des Vereins vertreten lassen. Die Bevollmächtigung bedarf der Schriftform. Abweichend von dieser Regelung können die Vorstandsmitglieder Stadt Oldenburg und im Falle der Wahl in den Vorstand die Universität Oldenburg, Vertretungen bevollmächtigen, die nicht Vorstandsmitglieder des Vereins sind.

(9) Zu den Vorstandssitzungen werden die Vorstandsmitglieder durch das 1. vorsitzende Mitglied oder in Vertretung durch die Geschäftsstelle des Vereins schriftlich innerhalb einer Frist von 2 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Vorstandssitzung gestellt werden, beschließt der Vorstand.

(10) Die Vorstandssitzung leitet das 1. vorsitzende Mitglied, bei dessen Abwesenheit das 2. vorsitzende Mitglied und bei Abwesenheit beider ein durch das 1. vorsitzende Mitglied benanntes Vorstandsmitglied. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und von der Sitzungsleitung zu unterschreiben. Die Protokollführung kann durch den Vorstand an die Geschäftsstelle des Vereins übertragen werden. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.

(11) Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens 3 Vorstandsmitglieder, darunter das 1. oder das 2. vorsitzende Mitglied, zu der Vorstandssitzung erscheinen. Vorstandsbeschlüsse kommen, sofern diese Satzung oder das Gesetz nicht etwas anderes bestimmen, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(12) Die rechtsgeschäftliche Vertretung des Vereins erfolgt durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich. Hiervon muss ein Mitglied 1. oder 2. vorsitzendes Mitglied sein.

§ 11 Geschäftsführung

Sofern der Verein eine Geschäftsführung mit der Vereinsgeschäftsführung beauftragt, gilt Folgendes:

(1) Die Geschäftsführung hat hinsichtlich der ihr zugewiesenen Aufgaben Vertretungsmacht im Sinne des § 30 BGB. Sind mehrere Personen als Geschäftsführung für den Verein tätig, erfolgt die Vertretung gemeinschaftlich durch zwei Personen.

(2) Die Geschäftsführung bereitet die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung vor.

(3) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes und des jährlichen Arbeitsprogramms. Bei allen Maßnahmen, die hierüber hinausgehen, bedarf die Geschäftsführung der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.

(4) Die Geschäftsführung hat im Vorstand eine beratende Funktion.

(5) In Abstimmung mit dem Vorstand erstellt die Geschäftsführung den Jahresbericht, den Jahresabschluss, den Wirtschaftsplan sowie das jährliche Arbeitsprogramm.

§ 12 Beirat

(1) Der Vorstand kann zu seiner fachlichen Beratung die Bildung eines Beirates beschließen. Über die Besetzung des Beirates entscheidet der Vorstand durch Beschluss.

(2) Die Mitglieder des Beirates sollen das Netzwerk als Impulsgeber:innen mit Blick auf die vom Netzwerk aufgestellte Vision in der räumlichen und strategischen Zusammenarbeit unterstützen.

(3) Die Zusammensetzung des Beirates richtet sich dabei nach den vom Netzwerk verfolgten inhaltlichen Themenschwerpunkten und wird vom Vorstand festgelegt. In den Beirat sollen z. B. Institutionen und Akteur:innen aus Bundes- und Landespolitik,

Wirtschaft, Metropolregion sowie regionalen und internationalen Kooperationseinrichtungen für die Dauer von 2 Jahren benannt werden.

(4) Die Tätigkeit im Beirat ist ehrenamtlich.

(5) Die Mitglieder des Beirates können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen, sind aber nicht stimmberechtigt.

(6) Die Mitglieder des Beirates wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitz. Die/der Vorsitzende kann als Gast zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden.

(7) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(8) Der Beirat tagt mindestens zweimal jährlich.

(9) Zu den Beiratssitzungen werden die Beiratsmitglieder unter Angabe der Tagesordnung spätestens 2 Wochen vorher schriftlich vom Vorstand eingeladen.

§ 13 Finanzierung

Zur Verfolgung der Zwecke und Ziele des Vereins sowie zur Abdeckung der Personal- und Sachkosten der Geschäftsführung werden

- a) Mitgliedsbeiträge,
- b) Öffentliche Fördermittel,
- c) Finanz- und Sachzuwendungen von Mitgliedern und anderen Sponsoren eingesetzt.

§ 14 Haftung

(1) Der Vorstand darf für den Verein nur Verpflichtungen in der Weise eingehen, dass die Haftung der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist.

(2) Verpflichtungen dürfen nur dann eingegangen werden, wenn die entsprechenden Mittel im Wirtschaftsplan vorgesehen sind.

§ 15 Rechnungsprüfung

Zur Prüfung der Jahresrechnung wird alljährlich von der Mitgliederversammlung ein Mitglied bzw. dessen gesetzliche oder benannte Vertretung zur Rechnungsprüferin oder zum Rechnungsprüfer gewählt. Das gewählte Mitglied darf innerhalb des Vereines kein anderes Amt bekleiden. Die Rechnungsprüferin oder der Rechnungsprüfer berichtet der ordentlichen Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung. Wiederwahl ist möglich.

§ 16 Satzungsänderung

(1) Satzungsänderungen müssen auf Mitgliederversammlungen beschlossen werden. Der Text der beabsichtigten Satzungsänderung ist der Einladung beizufügen.

(2) Die Änderung ist beschlossen, wenn mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen.

§ 17 Auflösung des Vereins, Entziehung der Rechtsfähigkeit

(1) Die Auflösung des Vereins bedarf einer 2/3-Mehrheit der Mitglieder.

(2) Mit der Auflösung des Vereins oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit ist das nach der Liquidation verbleibende Vereinsvermögen nach Maßgabe des Verhältnisses der von den im Zeitpunkt der Auflösung oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit vorhandenen Mitgliedern insgesamt geleisteten Beiträge anteilig an diese auszukehren.

§ 18 Kosten

Die im Rahmen der Vereinsgründung anfallenden Kosten trägt der Verein.

Die Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 14.09.2007, die im Technologie- und Gründerzentrum, Marie-Curie-Str. 1, 26129 Oldenburg stattfand, verabschiedet und am 11.02.2013, 09.05.2019 und 11.05.2021 durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert.